

14. April 1966

47

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: SR 2t BAT Nr. 2 Abs. 2; BAT § 15 Abs. 2;
Freizeit-Anordnung § 4 Abs. 1 v. 22.10.1943
(RABl. III S. 325)

Leitsätze:

1. Nr. 2 Abs. 2 SR 2t BAT für Angestellte in Versorgungsbetrieben (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetriebe) ist nur auf solche Angestellte anzuwenden, die mit Arbeitern die gleiche Schichtarbeit verrichten. Sie gilt nicht für Telefonisten, die in Wechselschichten mit anderen Telefonisten arbeiten.
2. Bei einem in Wechselschichten arbeitenden Telefonisten, der im Wechsel von je 3 Schichtwochen insgesamt 160, also wöchentlich durchschnittlich 53,33 Arbeitsstunden leistet, liegen keine Überstunden vor, wenn in seine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 45 und ab 1.4.1964 44 Stunden regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 3 Stunden täglich fällt (§ 15 Abs. 2 BAT).
3. Bei Telefonisten liegt Arbeitsbereitschaft vor, wenn - zum mindesten erkennbar durch den allgemeinen Betriebsablauf - in bestimmten Zeiten Anrufe mit hoher Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht oder doch nur in Ausnahmefällen und in geringem Umfang erwartet werden.
4. Der Antrag eines Schwerbeschädigten, ihn nach § 4 Abs. 1 der Freizeitanordnung vom 22.10.1943 von einer Arbeitsleistung über 48 Wochenstunden freizustellen, ändert nicht seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und läßt daher die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft nach § 15 Abs. 2 BAT unberührt.

Aktenzeichen: 2 AZR 337/64

Urteil des BAG vom 14. April 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 14. April 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Juli 1964 - 5 Sa 288/64 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der erblindete, einem Schwerbeschädigten gleichgestellte Kläger ist als Telefonist bei den Versorgungsbetrieben der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt. Er ist Angestellter und unterliegt den Bestimmungen des BAT. Den Telefondienst versieht der Kläger in Wechselschichten, die über einen Zeitraum von drei Wochen festgelegt sind. Die Morgenschicht umfaßt insgesamt 56 Stunden und läuft samstags und sonntags von 6.00 - 18.00 Uhr und dienstags bis freitags von 6.00 - 14.00 Uhr; die Nachtschicht umfaßt insgesamt 64 Stunden und läuft samstags und sonntags von 18.00 - 6.00 Uhr und montags bis freitags von 22.00 - 6.00 Uhr; die Mittagsschicht läuft von montags bis freitags von 14.00 - 22.00 Uhr und umfaßt insgesamt 40 Stunden. In der Mittagschicht sind der Samstag und der Sonntag und in der Morgenschicht der Montag dienstfrei. Die übrigen Bediensteten der Versorgungsbetriebe der Beklagten arbeiten montags bis freitags von 7.30 - 16.30 Uhr, seit dem 1. April 1964 freitags bis 15.30 Uhr. Der Kläger hat bei seiner Tätigkeit in der Telefonzentrale die Vermittlung aller ankommenden Gespräche und der ausgehenden Ferngespräche durchzuführen und eine Sprechfunkanlage zu bedienen. Außerhalb des eigentlichen Geschäftsbetriebes fallen Zeiten an, in denen der Kläger Gespräche weder entgegenzunehmen noch zu vermitteln, noch die Sprechfunkanlage zu bedienen hat. Telefonisch ankommende Schadensmeldungen trägt der Kläger unter Angabe der Uhrzeit in sog. Schadensbücher ein. Die Schadensmeldungen sind nach einem vorliegenden Meldeplan weiterzuleiten. Im Jahre 1963 sind in den Störungsbüchern außerhalb der Geschäftszeiten folgende telefonisch eingegangene Störungsmeldungen eingetragen:

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen
bei 2.911,5 Arbeitsstunden 564 Gespräche,

an sonstigen Wochentagen außerhalb der
Geschäftszeiten bei 3.625,5 Arbeits-
stunden 448 Gespräche.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Schreiben vom 17. April 1964 hat der Kläger die Beklagte aufgefordert, ihn ab 19. April 1964 gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (FreizeitAO) vom 22. Oktober 1943 von einer die 48-stündige Wochenarbeitszeit überschreitenden Mehrarbeit freizustellen. Der Kläger hat die Meinung vertreten, daß er bei der Beklagten fortlaufend über die regelmäßige Arbeitszeit von 45 bzw. 44 Wochenarbeitsstunden hinaus Überstunden leisten müsse. In regelmäßiger Folge fielen in einem Zeitraum von 3 Wochen stets 25 Überstunden an, da Zeiten einer Arbeitsbereitschaft nicht gegeben seien. Selbst an Samstagen und Sonntagen und im übrigen ab 24.00 Uhr, in Zeiten also mit verhältnismäßig wenig Telefongesprächen, halte er sich ständig zur Bedienung der Telefonanlage bereit. Dieses Bercithalten sei aber ebenfalls die von ihm geschuldete Arbeitsleistung. Zumindest sei aber die seit dem von ihm gestellten Freistellungsantrag über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit vergütungspflichtige Mehrarbeit.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Bezahlung der in einem Zeitraum von 3 Wochen fortlaufend anfallenden 25 Überstunden, hilfsweise Bezahlung der fortlaufend anfallenden 8 Überstunden in der Morgenschicht und 16 Überstunden in der Nachtschicht.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Anspruch auf Überstundenvergütung sich nicht aus Nr. 2 der Sonderregelungen für Angestellte in Versorgungsbetrieben (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetriebe) SR 2t BAT herleiten läßt. Wenn auch Abs. 1 der Nr. 2 SR 2t BAT allgemein bestimmt, daß die Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet werden, und diese



Regelung ebenso für Angestellte wie für Arbeiter gilt, so muß der Abs. 2 der Nr. 2 SR 2t BAT doch dahin verstanden werden, daß diese Regelung nur auf solche Angestellte angewendet werden kann, die mit Arbeitern zusammen in einer Schicht arbeiten. Dabei ist der Begriff "Schicht" nicht rein arbeitszeitrechtlich in dem Sinne gebraucht, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 der Nr. 2 SR 2t BAT schon dann erfüllt wären, wenn die Schichtzeit eines Angestellten mit der eines Arbeiters zusammen fällt, sondern nur dann, wenn Angestellte und Arbeiter gemeinsam in der gleichen Schicht zusammen arbeiten. Das folgt eindeutig aus den Worten "der zu ihrer Schicht gehörenden Arbeiter".

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, die Arbeitszeit von solchen Angestellten und Arbeitern, die in der gleichen Schichtarbeit zusammen eingesetzt sind, aufeinander abstimmen zu können. Nur für solche Angestellte, wie z.B. die Werkmeister eines Versorgungsbetriebes, die mit Arbeitern dieses Betriebes notwendigerweise zusammenarbeiten, richtet sich die Arbeitszeit nach derjenigen der Arbeiter. Nr. 2 Abs. 2 S. 2 SR 2t BAT ist dahin zu verstehen, daß für diese Angestellten, ebenso wie für die mit ihnen zusammen arbeitenden Arbeiter, Überstunden entsprechend der tariflichen Regelung vergütet werden. Man kann den Abs. 2 der Nr. 2 SR 2t BAT nicht willkürlich trennen, indem man Satz 1 auf alle Angestellten anwendet, die in Wechselschicht arbeiten, wenn betriebsnotwendig auch Arbeiter in Wechselschicht beschäftigt sind, während man Satz 2 auf alle Angestellten schlechthin anwendet, die überhaupt in Wechselschichten arbeiten. Beide Sätze gehören systematisch zusammen und bilden insofern eine Einheit, als Satz 2 aus Satz 1 die Folge zieht, nämlich die Regelung der Bezahlung von Überstunden in den Fällen einer gemeinsamen Leistung von Überstunden nach Abs. 2 Satz 1 der Nr. 2 SR 2t BAT. Die Regelung wird im übrigen verständlich durch § 14 Abs. 1 Satz 2 BMT - G II, der für Arbeiter der Gemeinden in Wechselschichtbetrieben bestimmt, daß ab 1. April 1964 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Maßgabe betrieblicher Regelung auf mindestens 44 und



höchstens 47 Wochenstunden festgelegt werden kann.

Dem Landesarbeitsgericht ist aber im Ergebnis weiter dahin zuzustimmen, daß die geltend gemachten Ansprüche des Klägers auf Überstundenvergütung auch in den §§ 17, 35 BAT keine Grundlage finden. Überstunden hätte der Kläger nur geleistet, wenn er auf Anordnung der Beklagten über die nach § 15 Abs. 1 BAT bestimmte regelmäßige Arbeitszeit von 45 bzw. ab 1. April 1964 44 Wochenstunden hinaus Mehrarbeit geleistet hätte. Das wäre der Fall, wenn die in den 3 Schicht-wochen jeweils insgesamt geleisteten 160 Arbeitsstunden als Vollarbeit zu werten wären. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, weil in die Gesamtarbeitszeit auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, die nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 BAT die Beklagte zur Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit berechtigten. Weder der BAT noch die AZO enthalten eine Begriffsbestimmung der Arbeitsbereitschaft. Sie ist der Rechtsprechung und der Rechtslehre zu entnehmen. In Anlehnung an Kaskel (Das Schlichtungswesen, 1926, S. 75) hat das RAG den Begriff der Arbeitsbereitschaft als "wache Achtsamkeit im Zustand der Entspannung" umschrieben. Dieser Definition ist das Bundesarbeitsgericht gefolgt. In der zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 14. April 1966 - 2 AZR 216/64 - hat der erkennende Senat dazu weiter ausgeführt, daß nicht schon jede Splitterzeit einer Untätigkeit als Arbeitsbereitschaft anzusehen ist. Vielmehr tritt der für eine Arbeitsbereitschaft begriffsnotwendige Entspannungseffekt erst nach einer gewissen zeitlichen Dauer der Untätigkeit ein. Der Begriff der Arbeitsbereitschaft setzt des weiteren voraus, daß aus der betrieblichen Situation vorher erkennbar und von den Parteien des Arbeitsvertrages auch in diesem Maße einkalkuliert eine Arbeitsleistung während eines längeren, zur Entspannung geeigneten Zeitraums nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur in verhältnismäßig geringem Umfang von dem Arbeitnehmer verlangt wird. Ein Arbeiter, der nicht weiß, und nicht von vornherein erkennen kann, daß von ihm für einen längeren Zeitraum keine

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leistung verlangt wird, bleibt weiter in der Anspannung des Betriebsablaufs und daher voll beansprucht.

Legt man diesen Maßstab für die Arbeitsbereitschaft an die Tätigkeit des Klägers an, so folgt für ihn erkennbar aus seiner Betriebserfahrung, daß von ihm am Samstag und Sonntag während der Wochen, in denen er zur Morgen- oder Nachtschicht eingeteilt ist, und in den Zeiten zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr während der Nachtschicht stundenlang keine unmittelbare Tätigkeit als Telefonist verlangt wird. Das ergibt sich zunächst aus den Schadensbüchern, in die der Kläger selbst die telefonisch ankommenden Schadensmeldungen außerhalb des Geschäftsbetriebes eingetragen hat. Für das Jahr 1963 sind bei 2911,5 Arbeitsstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 564 Gespräche und an den übrigen Wochentagen außerhalb der Geschäftszeiten bei 3625,5 Arbeitsstunden 448 Gespräche verzeichnet. Das sind je 5 Stunden bzw. je 8 Stunden ein Anruf im Durchschnitt. Es steht fest, daß eine derartig geringfügige Inanspruchnahme, selbst bei Berücksichtigung sonstiger Telefonanrufe, nicht mit der normalerweise zu erbringenden Arbeitsleistung eines Telefonisten gleichgesetzt werden kann. Der Kläger kann damit rechnen, daß er an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen und während der Nachtschicht von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht oder nur in verschwindend geringem Umfange einzugreifen hat und in diesen Zeiten nicht die vertraglich geschuldete Leistung eines Telefonisten auch nur annähernd erbringen muß. Er verbringt diese Zeit daher in der Entspannung; daß er tätig wird ist die Ausnahme. Es kann dahingestellt bleiben, ob solche Zeiten der Arbeitsbereitschaft beim Kläger auch von 6.00 bis 7.30 Uhr vor Beginn des Geschäftsbetriebes und zwischen 18.00 und 24.00 Uhr nach Ende der betrieblichen Arbeitszeit vorliegen; denn selbst wenn man dem Kläger zubilligt, daß er vor 24.00 Uhr in der Regel nicht zur Ruhe kommt, gilt dies jedoch nicht für die Samstage und die Sonntage. Daher genügen die Stunden der Arbeitsbereitschaft am Samstag und Sonntag während der Morgenschicht von 6.00 bis



18.00 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr und allen übrigen Tagen von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr während der Nachtschicht, um die von der Beklagten angeordnete Verlängerung der Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 BAT zu rechtfertigen. Danach fallen während der Morgenschicht durchschnittlich 24 Stunden und in der Nachtschicht durchschnittlich 54 Stunden Arbeitsbereitschaft an. Das sind regelmäßig mehr als 3 Stunden im Tagesdurchschnitt, auf den § 15 Abs. 2, 2. Alternative BAT abstellt. Der Kläger leistet in drei sich jeweils wiederholenden Schichtwochen insgesamt 160 Stunden Arbeitszeit. Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Verteilung dieser 3-wöchigen Schichtarbeit zur Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 BAT auf drei Wochen zulässig ist. Aus dieser rechtsirrtumsfreien Auslegung des Begriffs "regelmäßig" nach § 15 BAT folgt, daß die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers 53,33 Stunden beträgt. Die Beklagte war berechtigt, nach § 15 Abs. 2, 2. Alternative BAT die regelmäßige Arbeitszeit auf 59 Stunden je Woche zu verlängern, weil in sie durchschnittlich 3 Stunden täglich Arbeitsbereitschaft fällt.

Auch der Hilfsantrag ist nicht begründet.

Der Kläger hat zwar mit Wirkung vom 19. April 1964 den Antrag gestellt, nach § 4 Abs. 1 der FreizeitAO vom 22. Oktober 1943 (RABl. III S. 325) von einer Arbeitsleistung über 48 Wochenstunden hinaus freigestellt zu werden. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß diese Bestimmung nach wie vor geltendes Recht ist, da § 44 SchwBeschG in der Fassung vom 14.8.1961 (BGBI. I S. 1234 u. 1348) sie nicht außer Kraft gesetzt hat. Der Antrag des Klägers ändert aber nicht seine regelmäßige Arbeitszeit, auf die es allein im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Überstundenvergütung ankommt. § 4 Abs. 1 FreizeitAO gibt dem Kläger lediglich das Recht, die Leistung von Vollarbeit über 48 Wochenstunden hinaus zu verweigern. Die Zulässigkeit der Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 BAT beim Vorliegen



- 8 -

von Arbeitsbereitschaft bleibt von § 4 Abs. 1 FreizeitAO
jedoch unberührt.

gez. Dr. König

Frau Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling
ist erkrankt.
Dr. König

Dr. Rengier

Dr. Schunorth

A. Wörner

